



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeisterin Simone Borris
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Fachbereich Bildung
Herr Christian Hiepe
Abteilungsleiter Schule

Albert-Schweitzer-Straße 40,
06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-3130
Telefax: 0345 221-3132
Christian.hiepe@halle.de

02.07.2026

Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler – Abschluss einer Vereinbarung und Kostenerstattung nach § 66 SchulG LSA für das Schuljahr 2026/27

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Borris,
liebe Simone,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.06.2026 zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie zum Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenerstattung nach § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für das Schuljahr 2026/2027.

Als Anlage übersende ich Ihnen die von der Stadt Halle (Saale) unterzeichnete Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt die zwischen den beteiligten Schulträgern und unter Beteiligung des Landes erzielte Übergangslösung. Für das Schuljahr 2026/2027 ist es aus hiesiger Sicht sachgerecht, die Kostenerstattung zunächst weiterhin auf der Grundlage der bislang nach der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge geltenden Beträge vorzunehmen. Dies schafft für die Schulträger eine tragfähige Übergangsregelung und sichert zugleich die notwendige Planungssicherheit für das beginnende Schuljahr.

Auch die Stadt Halle (Saale) nimmt als Oberzentrum grundsätzlich Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt an ihren Berufsbildenden Schulen auf, soweit die schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen und die vorhandenen Kapazitäten dies ermöglichen. Die berufsbildenden Schulen der Stadt Halle (Saale) erfüllen insoweit eine wichtige überregionale Versorgungsfunktion.

Für das Schuljahr 2026/2027 wird die Stadt Halle (Saale) die Gastschulbeiträge entsprechend der vereinbarten Übergangsregelung und analog der bisherigen Gastschulbeitragsverordnung gegenüber den entsendenden Schulträgern geltend machen.

Vor diesem Hintergrund geht die Stadt Halle (Saale) als Schulträgerin zugleich davon aus, dass für aus Magdeburg stammende und in Halle (Saale) aufgenommene Schülerinnen und Schüler der entsprechende Gastschulbeitrag durch die Landeshauptstadt Magdeburg getragen und gezahlt wird. Dies entspricht dem gegenseitigen Verständnis der vereinbarten Übergangslösung und ist Voraussetzung für eine verlässliche Fortführung der bisherigen Beschulungspraxis.

Die nunmehr vereinbarte Übergangslösung kann daher nur für das Schuljahr 2026/2027 eine pragmatische Grundlage bilden. Für die Folgejahre bedarf es einer tragfähigen, rechtssicheren und dauerhaft auskömmlichen Neuregelung der Finanzierung, die den tatsächlichen Aufwendungen der Schulträger angemessen Rechnung trägt.

Die von Ihnen übersandten Einzelanträge werden durch die zuständige Schulverwaltung geprüft und entsprechend bearbeitet. Die konkrete Abrechnung der Gastschulbeiträge erfolgt auf Ebene der zuständigen Sachbearbeitung auf Grundlage der bestätigten Gastschulanträge beziehungsweise der bestätigten Gastschullisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Vereinbarung

über die Kostenerstattung

für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler

gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Simone Borris

und

dem Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Dr. Alexander Vogt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund der Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Wegfalls der bisherigen gesetzlichen Regelungen zu Gastschulbeiträgen für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler wurde zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt ein Letter of Intent (LOI) abgestimmt.

Danach sollen die zuletzt nach der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) geltenden Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2026/2027 weiterhin als Grundlage für die Kostenerstattung herangezogen werden. Zugleich werden unter Koordination des Landes Verhandlungen über eine Neuregelung der Finanzierung geführt, die ab dem Schuljahr 2027/2028 Anwendung finden soll. Auch die Verteilung der Landesfachklassen wird Gegenstand dieser Verhandlungen sein, um eine gleichmäßigere Verteilung zwischen den Kommunen zu erreichen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenseitige Aufnahme und Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung eines vielfältigen und bedarfsgerechten Bildungsangebotes in der Region leistet. Zugleich entsteht dem jeweils aufnehmenden Schulträger hierdurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien auf Grundlage des § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) diese Vereinbarung über die gegenseitige Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie die Erstattung von Kostenbeiträgen für das Schuljahr 2026/2027.

Die Vereinbarung dient ausschließlich als Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.

Ein Anspruch auf die Schaffung oder den Ausbau zusätzlicher schulischer Kapazitäten wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

Auf Grundlage des § 66 Absatz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 819) treffen die genannten Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Vertragspartei an Schulen in deren Trägerschaft, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Ausweitung schulischer Kapazitäten wird durch diese Vereinbarung weder begründet noch anerkannt.
- (3) Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung bereits vor dem Schuljahr 2026/2027 begonnen hat.

§ 2 Höhe des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Die jeweils abgebende Vertragspartei erstattet der jeweils aufnehmenden Vertragspartei für die nach dieser Vereinbarung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge.
- (2) Die in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge wurden unter Heranziehung der zuletzt nach der Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geltenden Gastschulbeiträgen ermittelt.
- (3) Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die jeweils zahlungspflichtige Vertragspartei erstattet den Rechnungsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung auf das entsprechend benannte Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Schuljahres 2026/2027 auf Grundlage der nach dieser Vereinbarung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sowie der in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge.

§ 4 Haftungsregelungen

Die Parteien haften für Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

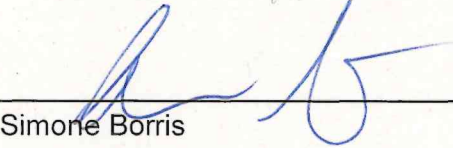
§ 5 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Schulbehörde gemäß § 66 Absatz 3 SchulG LSA mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.
- (3) Die Vereinbarung endet ohne gesonderte Kündigung mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027, spätestens zum 31.07.2027.
- (4) Die Beendigung der Vereinbarung lässt bereits entstandene Zahlungsansprüche unberührt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung Verhandlungen über eine Folgeregelung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie die Kostenerstattung für die nachfolgenden Schuljahre aufzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

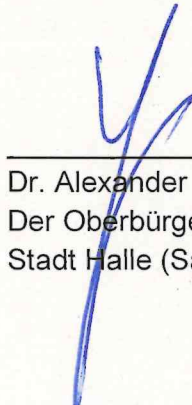
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Magdeburg, 17. Juni 2026



Simone Borris
Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

Halle (Saale), 03.07.2026



Dr. Alexander Vogt
Der Oberbürgermeister
Stadt Halle (Saale)

Anlage 2

zur Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Kostenbeiträge für das Schuljahr 2026/2027

Die nachstehend aufgeführten Kostenbeiträge gelten für Schülerinnen und Schüler (SuS), die auf Grundlage der Vereinbarung zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.

Schulart	Kostenbeitrag je Schuljahr
Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges	460,16 €
Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte, Körperbehinderte sowie Geistigbehinderte ¹	818,07 €
Sonstige Förderschulen	613,55 €
Berufsbildende Schulen mit Vollzeitunterricht	766,94 €
Berufsbildende Schulen mit Teilzeitunterricht	357,90 €

Wohnheimkostenbeiträge

Wohnheim	Kostenbeitrag je Schuljahr
Wohnheim an allgemeinbildenden Schulen	2.556,46 € ²

² Beiträge, die die Schülerin oder der Schüler, die Erziehungsberechtigten oder der Ausbildungsbetrieb entrichten, sind hiervon abzuziehen. Die genannten Beiträge umfassen alle Sach- und Personalkosten. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

Abweichend von hierzu werden für behinderte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen (§ 9 Abs. 8 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) folgende Beiträge je Schüler und Schuljahr festgesetzt:

SuS an berufsbildenden Schulen	Kostenbeitrag je Schuljahr
mehrfach behinderte SuS mit Vollzeitunterricht	1124,84 Euro
behinderte SuS mit Vollzeitunterricht	869,20 Euro
behinderte SuS mit Teilzeitunterricht	511,29 Euro

¹ Soweit zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung über die Zahlung von Gastschulbeiträgen bei Besuch der Förderschule für Körperbehinderte „Am Sternsee“ besteht, finden die in dieser Anlage festgelegten Kostenbeiträge auf Schülerinnen und Schüler dieser Schule keine Anwendung. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten ausschließlich die Regelungen der gesonderten Vereinbarung.